



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2024

---

## Neunundsiezigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatter und Sonderbeauftragten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/79/458/Add.3, Ziff. 30)]

### 79/183. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 78/220 vom 19. Dezember 2023,

unter Begrüßung der Resolution 55/19 des Menschenrechtsrats vom 4. April 2024<sup>3</sup>, in der der Rat beschloss, das Mandat der Unabhängigen Internationalen Ermittlungsmission für die Islamische Republik Iran<sup>4</sup> und das Mandat der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran um ein Jahr zu verlängern,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ar217a3.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 53* (A/79/53), Kap. IV.

<sup>4</sup> eingerichtet gemäß der Resolution S-35/1 des Menschenrechtsrats (siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 53* (A/78/53), Kap. III).



1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Resolution 78/220<sup>5</sup> vorgelegten Bericht des Generalsekretärs, dem gemäß Resolution S-35/1 des Menschenrechtsrats<sup>6</sup> vorgelegten Bericht der Unabhängigen Internationalen Ermittlungsmission für die Islamische Republik Iran und dem gemäß Resolution 55/19<sup>7</sup> des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran;

2. begrüßt die Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine der größten Flüchtlingsbevölkerungen der Welt aufzunehmen, darunter nach den vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen im Juni 2024 gemeldeten Zahlen 3,7 Millionen afghanische Flüchtlinge und Asylsuchende sowie Afghaninnen und Afghanen in flüchtlingsähnlichen Situationen, erkennt die Bemühungen an, ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung, befristeten Arbeitsgenehmigungen und Bildung für Kinder, erkennt die geplanten Bemühungen um einen weiteren Schutz bestimmter Kategorien von Migrantinnen und Migranten in prekären Situationen und Flüchtlingen im Land an, darunter Kinder, schwangere Frauen, ältere Menschen und kranke Migrantinnen und Migranten, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Berichten über die Ausweisung vieler undokumentierter ausländischer Staatsangehöriger<sup>8</sup> sowie über Diskriminierung, Gewalt und den eingeschränkten Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Diensten für afghanische Flüchtlinge;

3. begrüßt außerdem die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte an den Ausschuss für die Rechte des Kindes im November 2023 und den Menschenrechtsausschuss im Oktober 2023 umfassen, sowie die Teilnahme an der Überprüfung vor dem Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung im August 2024, vermerkt, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran weiterhin aktive Kontakte zum Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterhält, einschließlich des Dialogs und des Besuchs der stellvertretenden Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran im Februar 2024, regt die Islamische Republik Iran zu einer Ausweitung ihrer substanzuellen fachlichen Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat an und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, ihre aktiven Kontakte zu den einschlägigen Vertragsorganen sowie ihre Beteiligung an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung fortzusetzen, unter anderem indem sie die noch ausstehenden periodischen Berichte einreicht und alle von den einschlägigen Menschenrechtsvertragsorganen erhaltenen Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt;

4. nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der iranischen Präsidentschaftswahlen im Juli 2024, betont die Bedeutung freier und fairer Wahlen und ermutigt den neu gewählten Präsidenten, konkrete Schritte zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran zu unternehmen;

5. begrüßt die Richtlinie vom November 2023 „Bezugnahme auf internationale Menschenrechtsübereinkommen in richterlichen Entscheidungen“, mit der Richterinnen und Richter angewiesen werden, ihre Entscheidungen an den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Islamischen Republik Iran auszurichten, und fordert ihre vollständige Umsetzung;

<sup>5</sup> A/79/509.

<sup>6</sup> A/HRC/55/67.

<sup>7</sup> A/79/371.

<sup>8</sup> Siehe A/79/509.

6. nimmt zur Kenntnis, dass die Islamische Republik Iran mit ausgewählten Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren zusammenarbeitet, stellt jedoch fest, dass diese Zusammenarbeit bisher nur in begrenztem Umfang stattgefunden hat, und bekräftigt die Bedeutung einer uneingeschränkten und ungehinderten Zusammenarbeit mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren, einschließlich der Sonderberichterstatteerin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran;

7. nimmt Kenntnis davon, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtspersonen sich bereit erklärt haben, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen, und fordert sie auf, diese Dialoge verstärkt zu führen beziehungsweise wiederaufzunehmen, sofern sie ausgesetzt wurden;

8. nimmt Kenntnis von den Berichten der Regierung der Islamischen Republik Iran über die Aufhebung der Todesstrafe in einer begrenzten Zahl von Fällen, insbesondere für *Qisas*-Strafen (Wiedervergeltung) nach Bemühungen der Streitbeilegungs- und Schlichtungsräte, sowie über die Freilassung von Gefangenen, die wegen nicht vorsätzlicher Straftaten inhaftiert waren, bekundet jedoch gleichzeitig ihre ernsthafte Besorgnis über die Umstände der Aufhebung und Freilassung;

9. verurteilt mit allem Nachdruck die besorgniserregende Zunahme der Anwendung der Todesstrafe durch die Islamische Republik Iran entgegen ihren internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Hinrichtungen von Personen, die auf der Grundlage erzwungener Geständnisse und ohne fairen Prozess und ein ordnungsgemäßes Verfahren vollstreckt werden, bekräftigt die Besorgnis, dass eine signifikante Anzahl von Straftaten, die mit der Todesstrafe belegt sind, nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Drogen sowie anderer nach dem Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran strafbarer Handlungen, darunter Ehebruch, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Apostasie, Blasphemie und Verurteilungen wegen Alkoholkonsums, sowie Straftaten, die zu allgemein oder vage definiert sind<sup>9</sup>, was einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>10</sup> darstellt, bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die unverhältnismäßige Anwendung der Todesstrafe gegen Angehörige von Minderheiten, insbesondere ethnische und religiöse Minderheiten, die die Todesstrafe für ihre mutmaßliche Beteiligung an politischen oder religiösen Gruppen erhalten, sowie über die fortgesetzten Hinrichtungen von Frauen, die seit 2013 ihren Höchststand erreicht haben, bekundet ihre Besorgnis über die Anwendung der Todesstrafe durch die Islamische Republik Iran als Mittel der politischen Unterdrückung, auch gegen diejenigen, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, wahrnehmen, bekundet ferner ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung von Schutzbestimmungen nach iranischem Recht oder international anerkannter Garantien im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe, unter anderem über Hinrichtungen, die im Geheimen oder ohne die im iranischen Recht vorgeschriebene vorherige Benachrichtigung der Angehörigen der Gefangenen oder ihrer Verteidigung ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen und die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen zu prüfen;

<sup>9</sup> Siehe A/HRC/55/62 und A/HRC/55/67.

<sup>10</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt).

10. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran nach wie vor die Todesstrafe gegen Minderjährige verhängt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, ihre gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>11</sup> verstörende Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, einzustellen und die Strafen für alle auf ihre Hinrichtung wartende minderjährige Straftäter und Straftäterinnen umzuwandeln;

11. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen und Standards, unter anderem den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)<sup>12</sup>, im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in allen ihren Formen, Amputationen oder Strafen unterworfen wird, die in einem krassen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen, und sicherzustellen, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch untersucht und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung, einschließlich der häufigen gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die in einigen Fällen im Ausland leben und nach ihrer Rückkehr möglicherweise strafrechtlich verfolgt werden, sowie die Praktiken des Verschwindenlasses und der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt für ähnliche Zwecke einzustellen, willkürlich Inhaftierte freizulassen und Rechenschaft über das Schicksal oder den Verbleib verschwundener Personen abzulegen sowie die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien und anderen rechtlichen Schutzvorkehrungen ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren und des vollständigen Zugangs zum Inhalt der Fallakte, wobei die Angeklagten unverzüglich und im Einzelnen in einer Sprache, die sie sprechen und verstehen, über die Anklagepunkte unterrichtet werden und ihre Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution und unter anderen zumutbaren Auflagen in Erwägung gezogen wird, und das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu achten, und fordert die Islamische Republik Iran auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>13</sup> im Hinblick auf den Verkehr mit und das Aufsuchen von Angehörigen von Entsendestaaten, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, einzuhalten;

13. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, gegen die schlechten Bedingungen in Haftanstalten vorzugehen, fordert nachdrücklich dazu auf, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung und Versorgungsgütern, unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, Kontakt

---

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>12</sup> Resolution [70/175](#), Anlage.

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

mit Familienangehörigen oder der Bindung dieses Zugangs an ein Geständnis oder an Vergeltungsmaßnahmen sowie den Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, gegen Gefangene zu beenden, fordert die Islamische Republik Iran außerdem auf, glaubwürdige und unabhängige Gefängnisaufsichtsbehörden einzurichten, um Berichte über alle Todesfälle in der Haft und Beschwerden über oder Vorwürfe von Missbrauch oder von Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, zügige, wirksame, unabhängige, transparente und unparteiische Ermittlungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

14. *verurteilt* die verstärkte und gezielte Unterdrückung von Frauen und Mädchen durch die Islamische Republik Iran, sowohl online als auch offline, sowie das Fehlen die Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit betreffender Maßnahmen für gegen Frauen und Mädchen begangene Menschenrechtsverletzungen und fordert die Islamische Republik Iran mit allem Nachdruck auf, alle Formen der strukturellen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Leben, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie verbaler und körperlicher Belästigung, und die damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und sicherzustellen, dass Beschwerden ernst genommen und behauptete Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe umgehend, wirksam, unabhängig, transparent, unparteiisch und im Einklang mit dem Völkerrecht untersucht werden, anerkennt den Gesetzentwurf zum Schutz von Frauen vor Gewalt und fordert seine Überarbeitung, um die Ausrichtung an den internationalen Menschenrechtsnormen und die anschließende Umsetzung zu gewährleisten, und dass die Islamische Republik Iran geschlechtergerechte Maßnahmen ergreift, um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen in allen ihren Formen, einschließlich sexueller Übergriffe und Intimpartnergewalt, zu verhüten und den Schutz von Frauen und Mädchen vor dieser Gewalt sicherzustellen, um den gleichen Schutz von Frauen und Mädchen und ihren gleichen Zugang zur Justiz sicherzustellen, unter anderem indem sie gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Menschenrechtsausschusses sogenannte Ehrenmorde und die Verstümmelung weiblicher Genitalien verhindert und verbietet sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die von Natur aus zerstörerische Auswirkungen auf das Leben von Mädchen haben und in der Islamischen Republik Iran in den letzten Jahren häufiger geworden sind, dass sie die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen und Mädchen bei politischen und anderen Entscheidungsprozessen fördert, unterstützt und ermöglicht und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung von Mädchen und Frauen auf allen Bildungsebenen in der Islamischen Republik Iran die Beschränkungen für den gleichen Zugang von Frauen und Mädchen zu kostenloser und gleichberechtigter Grund- und Sekundarschulbildung und für den gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung aufhebt und geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreift, um Schulen sowie Schülerinnen und Schüler zu schützen und die rechtlichen, ordnungspolitischen und kulturellen Hindernisse zu beseitigen, die einer freien, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens, einschließlich der uneingeschränkten Teilhabe an und des Besuchs von Sportveranstaltungen, sowie der Übernahme von Führungsrollen durch Frauen im Wege stehen, und bekundet ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass der Gesetzentwurf zur Jugend und zum Schutz der Familie das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit untergräbt;

15. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die diskriminierenden Zwangsverschleierungsgesetze und -politiken der Islamischen Republik Iran, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen grundlegend untergraben, äußert sich besorgt über die Eskalation bei der Durchsetzung dieser Gesetze und Politiken, unter anderem durch die zunehmende

Androhung von Gewalt, die Mobilisierung staatlicher Institutionen und des Privatsektors zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung, unter anderem durch willkürliche Verhaftung, Inhaftierung und Verfolgung von Frauen und Mädchen, die die diskriminierenden Gesetze und Politiken des Staates nicht einhalten oder mutmaßlich nicht einhalten, sowie durch den Einsatz von Überwachungstechnologie zur Überwachung von Frauen und Mädchen und Verhängung von Geldstrafen gegen sie, den Ausschluss von Frauen und Mädchen aus dem öffentlichen Raum, die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Beschränkungen beim Zugang zu Diensten und die Unterdrückung von Aktivismus, online wie offline, die allesamt die Unterdrückung von Frauen und Mädchen verstärken, bekräftigt ihre Besorgnis darüber, dass die iranischen Sicherheitskräfte bereits bestehende Muster körperlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich nicht an die Hidschab- und Keuschheitsgesetze halten, ausweiten, so dass noch restriktivere Maßnahmen und noch schärfere Strafen gegen Frauen und Mädchen verhängt werden, wodurch ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Freizügigkeit, des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte weiter untergraben werden, äußert sich weiterhin besorgt über die laufende Prüfung des Gesetzentwurfs zur Unterstützung der Familie durch die Förderung der Keuschheits- und Hidschab-Kultur und bekräftigt die Forderung nach Aufhebung aller derartigen Gesetze und Politiken;

16. äußert außerdem ernste Besorgnis über die weit verbreiteten Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, und fordert die Islamische Republik Iran auf, Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten willkürlich inhaftiert wurden, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten und all derjenigen, die sich wegen ihrer Teilnahme an friedlichen Protesten weiterhin in Haft befinden;

17. verurteilt die Maßnahmen der Islamischen Republik Iran zur Unterdrückung von Protesten, einschließlich der im September 2022 begonnenen Proteste, insbesondere den Einsatz von Massenverhaftungen und willkürlicher Inhaftierung, die unverhältnismäßige Gewaltanwendung, auch die zum Tode führende Gewaltanwendung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe während der Festnahme, körperliche Gewalt und psychische Misshandlung in der Haft, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Personen, die mit den Protesten in Verbindung stehen, fordert die dringende Aufhebung der völkerrechtswidrigen Bestimmungen des Gesetzes über den Einsatz von Schusswaffen durch die Streitkräfte bei notwendigen Zwischenfällen, fordert die Islamische Republik Iran auf, die Menschenrechte an friedlichen Protesten beteiligter Personen zu wahren, unverhältnismäßig harte Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnenexil, aufzuheben, unterstreicht die von den Justizbehörden eingegangenen Verpflichtungen, die Fälle der Verhafteten zu überprüfen und Vergeltungsmaßnahmen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die Familien von Demonstrantinnen und Demonstranten, sowie gegen Journalistinnen und Journalisten und andere Medienschaffende, die über die Proteste berichten, Anwältinnen und Anwälte, die Demonstrantinnen und Demonstranten verteidigen oder zu verteidigen suchen, sowie diejenigen, die mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten oder dies versuchen, zu beenden, und betont erneut, wie wichtig es ist, alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen unverzüglich, unabhängig, unparteiisch, wirksam und transparent zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

18. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, gegen Verletzungen des Rechts auf soziale Sicherheit und des Rechts auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen vorzugehen und gegen Lohnrückstände, die Verweigerung von Arbeitnehmerschutz und -leistungen, ungerechtfertigte Entlassungen und niedrige Löhne vorzugehen und die Löhne und Renten zu erhöhen, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, zu beenden, wozu auch die Freiheit gehört, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie Verletzungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, auch durch Praktiken wie die Unterbrechung des Internets durch vollständige und Teilabschaltungen des Internets, die Blockierung von Plattformen und Anwendungen der sozialen Medien, die Abschaltung von Netzwerken und die Drosselung des Zugangs zum Internet, zu Anwendungen und zu Diensten für mobile Daten, Online-Zensur mit der Absicht, den Zugang zu Informationen oder ihre Verbreitung online zu verhindern oder zu beeinträchtigen, den Einsatz digitaler Technologien, um Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu drangsalierten oder ihre Arbeit zu delegitimieren, willkürliche oder rechtswidrige Überwachung online und in digitalen Kontexten sowie andere weit verbreitete Einschränkungen beim Zugang zum Internet oder bei der Verbreitung von Informationen im Internet, und fordert die Islamische Republik Iran auf, den Gesetzentwurf zum Schutz der Rechte von Nutzerinnen und Nutzern im Cyberspace zurückzuziehen, da seine Umsetzung die Rechte von Personen im Internet untergräbt;

20. *äußert ihre Besorgnis* darüber, dass Personen, die sich gegen die Regierung der Islamischen Republik Iran stellen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und ihrer Familien, drangsaliert und eingeschüchtert werden, um sie zum Schweigen zu bringen, beispielsweise durch willkürliche Verhaftung und Inhaftierung, und äußert außerdem ihre Besorgnis über die Drangsaliierung und Einschüchterung von Opfern, Überlebenden und Familienangehörigen, die sich um Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen bemühen, auch im Zusammenhang mit seit Langem andauernden Menschenrechtsverletzungen wie dem Verschwindenlassen von Personen und im Zusammenhang mit den Protesten von 2022;

21. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, bei den Ermittlungen zu den Vorwürfen, dass einige Familien der Opfer des Absturzes von Flug 752 der Ukraine International Airlines drangsaliert und eingeschüchtert wurden, mit allen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierung auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht sicherzustellen, dass die für den Absturz Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *erneut auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, sowohl online als auch offline, unter denen eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und frei von Unsicherheit und Repressalien wirken kann, und die Drangsaliierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich in Form von Entführungen, Festnahmen und Hinrichtungen, aller Personen, darunter politische Gegnerinnen und Gegner, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und ihre Familien, gleichviel ob es sich bei ihnen um iranische Staatsangehörige, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder ausländische Staatsangehörige handelt und wo immer diese Handlungen erfolgen, einzustellen, ist weiterhin besorgt über die Unterdrückung von Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden und ihren Familien in der Islamischen Republik Iran, die von Drangsaliierung, willkürlicher Inhaftierung und langen Haftstrafen betroffen sind, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran

nachdrücklich auf, die Drohungen und Einschüchterungen gegen Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende, die der Regierung kritisch gegenüberstehen, einzustellen und gegen die für Repressalien verantwortlichen Personen zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, Menschenrechtsverteidigerinnen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Rechte, einschließlich des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, inhaftiert wurden, und die Risiken, die Gewalt und die Verfolgung, die Menschenrechtsverteidigerinnen erleben, anzuerkennen und angemessene, robuste und konkrete Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverteidigerinnen zu schützen und den vollen Genuss aller ihrer Menschenrechte zu gewährleisten, verweist auf die positive, wichtige und legitime Rolle, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie Anwältinnen und Anwälten, Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung von Verständnis, Toleranz und Frieden zu kommt, und fordert die Islamische Republik Iran mit allem Nachdruck auf, online und offline ein sicheres, förderliches, zugängliches und inklusives Umfeld für ihre Teilhabe an allen einschlägigen Aktivitäten zu schaffen und zu unterstützen;

24. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, alle Formen von Diskriminierung und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegen Angehörige ethnischer, sprachlicher oder sonstiger Minderheiten, unter anderem der Ahwazi-arabischen, aserbaidschansisch-türkischen, belutschischen und kurdischen Minderheit, und diejenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, und äußert ihre besondere Besorgnis über den höheren Anteil an Todesopfern unter den Demonstrantinnen und Demonstranten in Städten und Provinzen, die von Minderheiten bewohnt werden, sowie über die unverhältnismäßige Verhängung der Todesstrafe gegen Angehörige von Minderheiten, insbesondere der belutschischen und der kurdischen Minderheit;

25. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und zunehmende Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, ungebührliche Einschränkungen für nach religiösen Grundsätzen ausgeführte Begräbnisse, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter die Zunahme von Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten führt, darunter Angehörige des christlichen Glaubens (insbesondere vom Islam konvertierte Personen), Gonabadi-Derwische sowie Angehörige des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen Glaubens, der Glaubensgemeinschaft Ahl-i Haqq und insbesondere des Bahá'í-Glaubens, die einer anhaltenden verstärkten Verfolgung und deren kumulativen Auswirkungen ausgesetzt sind, so etwa Drangsalierung und gezielten Angriffen, und die aufgrund ihres Glaubens zunehmende Einschränkungen und systematische Verfolgung vonseiten der Regierung der Islamischen Republik Iran erfahren und Berichten zufolge Massenfestnahmen und langen Gefängnisstrafen sowie der Verhaftung prominenter Mitglieder und der zunehmenden Einziehung und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt sind, und fordert die Regierung auf, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Identität zu beenden, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheitengruppe oder ihrer Betätigung in deren Namen inhaftiert wurden, die Schändung von Friedhöfen zu beenden und sicherzustellen, dass jede und jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit hat, einschließlich des Rechts, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben, zu wechseln oder anzunehmen,

im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

26. *fordert die Islamische Republik Iran auf*, sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Denkens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung, einschließlich der in den Artikeln 499 bis und 500 bis des islamischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Einschränkungen, deren anhaltende Durchsetzung zu einer erheblichen Eskalation von Diskriminierung und Gewalt geführt hat, sowie wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung, Zerstörung oder Beschlagnahme von Unternehmen, Grund und Boden und Eigentum, die Entziehung von Lizzenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter im Staatsdienst, im Militär und in durch Wahlen besetzten Ämtern, die Verweigerung und Einschränkung des Zugangs zu Bildung, unter anderem für Angehörige des Bahá'í-Glaubens und anderer religiöser Minderheiten, und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, verurteilt vorbehaltlos Antisemitismus und jede Leugnung des Holocaust und fordert die Islamische Republik Iran auf, die anhaltende systemische Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten begehen;

27. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fehlende Rechenschaftspflicht der Regierung der Islamischen Republik Iran in Bezug auf die seit Langem andauernden Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen, einschließlich des nach wie vor vorkommenden Verschwindenlassens von Personen, außergerichtlicher Hinrichtungen und der Vernichtung von Beweismaterial und Grabstätten, da diese mangelnde Rechenschaftspflicht der Behörden die fortwährende Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen ermöglicht;

28. *äußert ihre besondere Besorgnis* über das Versäumnis der Islamischen Republik Iran, als Reaktion auf alle mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich unverhältnismäßige Gewaltanwendung, willkürliche Verhaftung und Inhaftierung sowie Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, im Einklang mit internationalen Standards rasche, wirksame, unabhängige, transparente und unparteiische Untersuchungen durchzuführen, sowie über die Nichteinhaltung der Garantien für ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren, die Anwendung von Folter, auch um Geständnisse zu erpressen, und das Verschwindenlassen unter anderem von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, politischen Gefangenen und Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsbürgerschaft und bekräftigt ihre Aufforderung an die Regierung der Islamischen Republik Iran, die anhaltende systematische Straflosigkeit für alle Menschenrechtsverletzungen zu beenden, einen Prozess einzuleiten, in dessen Rahmen für Rechtsverletzungen Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, darunter auch Gesetzesreformen, und sicherzustellen, dass den Opfern, Überlebenden und allen, die im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen Rechenschaft, Wahrheit und Gerechtigkeit suchen, wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

29. *fordert die Islamische Republik Iran auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

30. fordert die Islamische Republik Iran *aufßerdem auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

- a) mit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen der Sonderberichterstatterin, das Land zu besuchen, stattgibt, damit sie ihr Mandat wahrnehmen kann, und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Regierung der Islamischen Republik Iran im Berichten der Sonderverfahren der Vereinten Nationen vorgelegt werden, berücksichtigt;
- b) uneingeschränkt mit der Unabhängigen Internationalen Ermittlungsmission zur Islamischen Republik Iran zusammenarbeitet, so auch indem sie ungehinderten Zugang zu dem Land und zu Informationen gewährt, die für die Erfüllung des Mandats entscheidend sind;
- c) verstärkt mit anderen Sonderverfahren zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen von Mandatsträgerinnen und -trägern thematischer Sonderverfahren um Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, der ihnen bislang trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran verwehrt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird, stattgibt, ohne diese Besuche an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;
- d) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>14</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>15</sup> und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>16</sup> vorlegt und die Empfehlungen der Vertragsorgane umsetzt;
- e) ihre Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen weiterhin verstärkt, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran zu verbessern;
- f) alle während des ersten Zyklus 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, ihres zweiten Zyklus 2014 und ihres dritten Zyklus 2019 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt;
- g) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut und auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform, namentlich mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, erkundet;
- h) ihrer im Kontext ihrer ersten, zweiten und dritten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen seit Langem bestehenden Zusage

<sup>14</sup> Ebd., Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>15</sup> Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; LGBI. 2024 Nr. 3; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

<sup>16</sup> Siehe Resolution [2200 A \(XXI\)](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

nachkommt, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>17</sup> eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

31. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und dass sie im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen erfüllt werden;

32. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs, der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und der Unabhängigen Internationalen Ermittlungsmission für die Islamische Republik Iran hervorgehobenen substanzuellen Anliegen und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

33. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

35. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer achtzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

53. Plenarsitzung  
17. Dezember 2024

---

<sup>17</sup> Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.